

Beschluss des Studierendenparlaments der Universität Bayreuth

Drucksache: B/10/015

Sitzungspräsidium: Marlene Tillack (GHG), Friederike Schick (GHG)

Protokollführung: Julia Schwarz und Marcel Schalling

Tagesordnungspunkt: 11 (TOP)

Antragssteller*in: Christoph Hoffmann

Abstimmungsergebnis: 22 Ja / 0 Nein / 2 Enthaltungen

Das Studierendenparlament hat in seiner **3. Sitzung** in der Legislaturperiode 2020/2021 **am 17.11.2020** der **Beschlussvorlage auf Drucksache S/10/048** zugestimmt und damit den nachfolgenden Beschluss gefasst.

Das StuPa beschließt den Antrag des RCDS auf ein Kann-Semester.

Für die Richtigkeit des Beschlusses:

Marlene Tillack
Vorsitzende des StuPa

Friederike Schick
Stellv. Vorsitzende des StuPa

Julia S. und Marcel S.
Protokoll

Anlagen
Beschlussvorlage **S/10/048**



Antrag auf Forderung nach einem Kann-Semester für das Wintersemester 2020/2021

Drucksache S/10/048



UNIVERSITÄT
BAYREUTH

Studierendenparlament

10. Wahlperiode



RCDS
BAYREUTH

An das

Studierendenparlament

/ Universität Bayreuth

Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth

über den Vorstand

Drucksache S/10/048

Im Antwortschreiben bitte angeben

Bayreuth, 11.11.2020

Antrag auf Forderung nach einem Kann-Semester für das Wintersemester 2020/2021

von dem Ring Christlich-Demokratischer Studenten Bayreuth

Liebe Mitglieder des Studierendenparlaments,

anbei leite ich euch den Antrag des Rings Christlich-Demokratischer Studenten Bayreuth auf **Forderung nach einem Kann-Semester für das Wintersemester 2020/2021** zur Debatte und Abstimmung in kommender Sitzung des Studierendenparlaments.

Mit besten Grüßen,

im Auftrag des RCDS Bayreuth



RCDS Bayreuth | Christoph Hoffmann, Mitglied des Studierendenparlaments

Studierendenparlament Universität Bayreuth

Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth

Antrag auf Forderung nach einem Kann-Semester für das Wintersemester 2020/2021

Drucksache S/10/048

Christoph Hoffmann

Mitglied des Studierendenparlaments / Vorstandsmitglied des RCDS Bayreuth

Anlage: Text des Art. 99 BayHSchG

Antragstext

1 (1) Das Studierendenparlament der Universität Bayreuth setzt sich für die Erstreckung der
2 pandemiebedingten Sonderregelungen des Art. 99 BayHSchG auf das Wintersemester 2020/2021
3 entschieden ein, sodass das Wintersemester 2020/2021 sowohl in prüfungsrechtlicher (Fiktion der
4 prüfungsrechtlichen Nichtgeltung als Fachsemester, vgl. Art. 99 Abs. 1 BayHSchG) als auch
5 regelstudienzeitmäßiger und BAföG-rechtlicher Hinsicht (pandemiebedingte Regelstudienzeitverlängerung
6 um noch ein Semester, vgl. Art. 99 Abs. 2 BayHSchG) wie das Sommersemester 2020 behandelt wird und
7 damit ebenfalls als ein Kann-Semester gilt.

8 (2) Hierbei setzt sich das Studierendenparlament auch für die entsprechende Erweiterung der zu
9 berücksichtigenden Semester (um ein Semester) im Rahmen der zulassungsrechtlichen Erleichterungen
10 nach Art. 99 Abs. 4 und 5 BayHSchG ein, um eine möglichst umfangreiche Gewährleistung eines Kann-
11 Semesters für das Wintersemester 2020/2021 sicherzustellen.

12 (3) Dieses Ziel wird das Studierendenparlament hochschulgruppenübergreifend mit Nachdruck aktiv
13 verfolgen, insbesondere durch entsprechende Forderung über die LAK Bayern, einen offenen Brief an das
14 Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Unterstützung der anderen offenen Briefe,
15 Initiierung oder Mitwirkung an einer Online-Petition sowie auch durch Unterstützung der bereits
16 existierenden Petitionen.

Begründung

I.

Durch Einführung des Art. 99 BayHSchG, dessen amtliche Überschrift „Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ lautet, wollte der bayerische Gesetzgeber der durch die Coronavirus-Pandemie beeinträchtigten Situation der Studenten begegnen, die aufgrund ihrer Komplexität nicht genau überschaubar ist.



Antrag auf Forderung nach einem Kann-Semester für das Wintersemester 2020/2021

Drucksache S/10/048

Es war die Antwort auf den allgemein befürworteten gesellschaftlichen Konsens und die Forderungen der studentischen Vertretungen aller Art, dass die Coronavirus-Pandemie und die damit einhergehenden Maßnahmen zahlreiche Auswirkungen nicht nur unmittelbar auf den Hochschulbetrieb, sondern auch auf das Leben der Studenten unter wirtschaftlichen, sozialen, logistischen und vielen anderen Gesichtspunkten haben, wodurch ein umfassender, *abstrakter* Schutz zwingend notwendig ist.

II.

So wurde das Sommersemester 2020 kraft der Sonderregelung des Art. 99 BayHSchG als ein sog. „Kann-Semester“ anerkannt, was alle Studenten *pauschal* und *ohne Einzelfallprüfung* vor negativen Folgen der Coronavirus-Pandemie schützen sollte. Maßgeblich für diese gesetzgeberische Entscheidung war die Tatsache, dass die pandemiebedingte Situation einen viel zu komplexen Einfluss auf praktisch alle Lebensbereiche hat, die ein effektives Studium erlauben, um auf eine abstrakt wirkende rechtliche Lösung zu verzichten, die im Allgemeinen „nur“ potentiellen, zugleich aber in einer erdrückenden Vielzahl der Fälle realen und akuten Problemen mit dem ordnungsmäßigen Studium vorbeugen wird.

Hierbei darf nicht außer Betracht bleiben, dass nicht nur ein „isoliertes“ Auftreten der einzelnen pandemiebedingten Beeinträchtigungen der Studienchancen (wie z.B. Wohnungsprobleme, Nebenjobausfall, Verschlechterung der finanziellen Situation der Eltern oder psychische Belastung), sondern auch ihr Zusammenspiel, oft zusätzlich mit den Einschränkungen des Hochschulbetriebs, den Studienfortschritt stört und verzögert, sodass die Studienprobleme sich im Ergebnis nicht einfach auf nur eine, konkrete Ursache zurückführen lassen.

III.

Nicht zuletzt wurde dank dem eingeführten Kann-Semester eine angesichts der hohen Anzahl der Betroffenen langwierige und aufwändige Einzelfallprüfung durch Hochschulen sowie BAföG-Ämter vermieden. Auch dieser „bürokratische“ Aspekt spielt eine herausragende Rolle für betroffene Studenten: zum einen wird die Kontinuität der Klausuren- bzw. Prüfungsablegungsmöglichkeiten sowie auch der Studienfinanzierung gewährleistet, ohne dass es während der höchstwahrscheinlich sehr langen Bearbeitungszeit zu einer Unterbrechung hierbei kommt, zum anderen bleibt die Planungssicherheit bzgl. des Studienverlaufs gegeben, was bei der ohnehin unsicheren und unüberschaubaren Pandemielage einen besonderen Stellenwert hat.



Antrag auf Forderung nach einem Kann-Semester für das Wintersemester 2020/2021

Drucksache S/10/048

IV.

Diese oben geschilderten gesetzgeberischen Überlegungen und Einführungsgründe des Art. 99 BayHSchG haben im Wintersemester 2020/2021 angesichts der derzeitigen, pandemiebedingten Lage an ihrer Aktualität nichts verloren. In der Gesetzesbegründung zum Art. 99 Abs. 1 BayHSchG heißt es:

Infolge der Corona-Krise kann der auf Präsenz angelegte Hochschulbetrieb im Sommersemester 2020 nur in sehr eingeschränktem Umfang stattfinden, denn der Gesundheitsschutz sowie Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben bis auf Weiteres Vorrang.

Und weiter, zum Abs. 2, wird ausgeführt:

Für alle Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2020 in einen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, kann trotz der Anstrengungen der Hochschulen, ein möglichst umfassendes Studienangebot bereitzustellen, nicht von einem normalen Studienverlauf ausgegangen werden. Es gebietet sich daher, diese Sondersituation ergänzend zu den konkreten prüfungsrechtlichen Sonderregelungen des Abs. 1 hinaus, auch im Hinblick auf die Frage, ob sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen konnten, abzubilden.

Analysieren wir die aktuelle Phase der Coronavirus-Pandemie, stellen wir fest, dass sie sich im Vergleich zur Infektionsentwicklung im Sommersemester 2020 leider nicht verbessert hat. Rote bzw. dunkelrote Corona-Ampeln in Bayerischen Universitätsstädten und nun auch der zweite Lockdown erzwingen weiterhin weitgehende Einschränkungen des regulären Hochschulbetriebs. Die Präsenzveranstaltungen sowie Präsenzklausuren wurden im Wintersemester 2020/2021 für viele Studienfächer entweder gar nicht vorgesehen oder aufgrund des Infektionsgeschehens nachträglich eingestellt.

Auch wenn die Hochschulleitung der Universität Bayreuth sich nach wie vor bemüht an dem Konzept des Präsenzbetriebs als Regelform der Lehre zu halten, was der RCDS Bayreuth auch an dieser Stelle ausdrücklich befürworten möchte, kommt die Präsenzlehre aufgrund der geltenden Infektionsschutzanforderungen nicht im eingeschränkten, sondern leider im *absolut minimalen* Umfang zur praktischen Anwendung, was auch die Präsenzklausuren betrifft. Diese Situation ist auch an anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen gegeben, wobei zu betonen ist, dass manche Universitäten sich mittlerweile explizit für Online-Lehre als Regelfall ausgesprochen haben bzw. den Präsenzbetrieb bereits eingestellt haben (bspw. Universität Passau).



Antrag auf Forderung nach einem Kann-Semester für das Wintersemester 2020/2021

Drucksache S/10/048

Der Hochschulbetrieb im Wintersemester 2020/2021 sollte auch unter dem Aspekt des stark eingeschränkten Zugangs zu Bibliotheken und deren Ressourcen kritisch betrachtet werden. Zwar sind die Bibliotheken nicht geschlossen, die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze ist aber um zumindest die Hälfte reduziert, was bei ohnehin zu wenigen Arbeitsplätzen in Bibliotheken, insbesondere Fach- und Fakultätsbibliotheken, einem faktischen Ausschluss vieler Studenten vom effektiven Bibliothekszugang gleichkommt. An dieser Stelle sollte im Hinblick auf die Situation an der Universität Bayreuth betont werden, dass die Vorabreservierung der „Zeitkontingenten“ für Arbeitsplätze in Bibliotheken immer noch gilt und die Nicht-Vorangemeldeten nur im Falle der ausreichenden Anzahl freier Arbeitsplätze zugelassen werden.

Im Gegensatz zur Digitalisierung der Vorlesungen im Rahmen der Online-Lehre, die mehr oder weniger als erfolgreich bezeichnet werden darf, ist der Stand der Digitalisierung der Sammlungen und Ressourcen der Bibliotheken leider nicht zufriedenstellend. Unabhängig von den Ursachen für diese Situation, die womöglich in unzureichender Finanzierung der Sammlungsdigitalisierung, Problemen mit Urheber- und Zugangsrechten oder im Personalmangel wurzeln und mit entsprechendem zeitlichen und finanziellen Aufwand zu bewältigen wären, muss daran festgehalten werden, dass das digitale Angebot der Universitätsbibliotheken in seinem derzeitigen Umfang keineswegs einen vernünftigen tauglichen Ersatz für eine gründliche, wissenschaftliche Recherche darstellt, die bei universitären Arbeiten generell vorausgesetzt wird und für die Abschlussarbeiten zwingend notwendig ist. Die etwaige Argumentation, dass man mit Online-Ressourcen der Bibliotheken eine halbwegs taugliche Arbeit „irgendwie“ schreiben kann, die wahrscheinlich nicht den wissenschaftlichen Standards entspricht, aber in Hoffnung auf Kulanz der Gutachter, für die keine garantierende Grundlage besteht, letztendlich abgegeben wird, kann schon alleine aus Gründen der Studienplanungssicherheit keinen Zuspruch finden.

V.

Von Beeinträchtigungen des Hochschulbetriebs abgesehen, hat die pandemiebedingte Situation unter wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und gesundheitlichen Aspekten im Wintersemester 2020/2021 eine gleich verheerende Auswirkung auf die Studenten, ihre Familien, ihre Nebenjobs und Studienfinanzierungsmöglichkeiten sowie auf alle anderen relevanten Bereiche des Alltagslebens, die die gerechten Studienchancen ausmachen, wie es im Sommersemester 2020 der Fall war. Teilweise kann auch berechtigterweise behauptet werden, dass die pandemiebedingte Situation unter diesen Aspekten jetzt sogar gravierender ist, da aufgrund des Infektionsgeschehens ein bundesweiter, zumindest einmonatiger Lockdown gleich am Anfang der Vorlesungszeit eingeführt wurde.



Antrag auf Forderung nach einem Kann-Semester für das Wintersemester 2020/2021

Drucksache S/10/048

Eine wesentliche Verbesserung der Pandemie-Lage im Wintersemester 2020/2021 kann realistischere Weise nicht erwartet werden: ein potentiell wirksamer und vielversprechender Impfstoff gegen das Coronavirus befindet sich zwar in der letzten Testphase, aber mit dessen effektivem, flächendeckendem Einsatz erst im Frühjahr 2021, also am Ende des Wintersemester 2020/2021, gerechnet werden kann.

Dies verdeutlicht nur, dass es keine tatsächlichen Gründe gibt, die eine hochschulrechtliche Differenzierung zwischen dem Sommersemester 2020 und dem Wintersemester 2020/2021 bei der Schutzgewährleistung im Sinne des Art. 99 BayHSchG erlauben würden. Im Hinblick auf die bereits erwähnte amtliche Überschrift des Art. 99 BayHSchG muss festgestellt werden, dass die COVID-19-Pandemie noch lange nicht bewältigt wurde. Zur Gewährung der Chancengleichheit für die im Wintersemester 2020/2021 immatrikulierten aktiven Studenten gegenüber allen anderen Studenten, die ihr Studium unter normalen „pandemiefreien“ Umständen absolvieren konnten sowie auch in der Zukunft hoffentlich absolvieren werden, und nicht zuletzt auch gegenüber denjenigen Studenten, die sich bspw. aufgrund der finanziellen Situation ihrer Familien ein längeres Studium oder den Zugang zu Studienmaterialien im privaten Umfang erlauben und insofern die Pandemieauswirkungen „auf eigene Faust“ abmildern können, ist die Erstreckung der Sonderregelungen des Art. 99 BayHSchG auf das Wintersemester 2020/2021 unerlässlich. Dies umfasst vor allem die prüfungsrechtliche Fiktion der Nichtgeltung des Wintersemesters 2020/2021 als Fachsemester (entsprechend dem Abs. 1) und die Verlängerung der Regelstudienzeit um noch ein Semester mit einer rechtsbindenden Wirkung auf die Förderungshöchstdauer nach BAföG (entsprechend dem Abs. 2) sowie auch die Zulassungsverfahrensvereinfachungen mit Fristverlängerungen (entsprechend den Abs. 4 und 5).

VI.

Abschließend soll betont werden, dass die in diesem Antrag verwendete Bezeichnung „Kann-Semester“ nicht zufällig gewählt wurde. Es ist wichtig einzusehen, dass die Studenten die Möglichkeit haben sollten, ihr Studium auch während der Pandemie fortzusetzen, aber nicht das Damoklesschwert der möglichen und wie oben geschildert realen Probleme mit dem ordnungsmäßigen Studium über sich hängend. Nach dem Motto „alles können, zu nichts gezwungen werden“ wurde vom Gesetzgeber ein „Kann-Semester“ für das Sommersemester 2020 gewährt.

Diese Lösung hat sich bewährt, schenkte vielen Studenten ruhigen Schlaf und ist das Mindeste, was die Studenten angesichts der aktuellen Corona-Lage und weitreichender Einschränkungen in ihrem Alltag auch für das Wintersemester 2020/2021 verdient haben. Dabei haben die meisten Studenten die Fortschritte in ihrem Studium gemacht, ohne sich auf die Sonderregelung unnötig zu verlassen, sodass auch im



Antrag auf Forderung nach einem Kann-Semester für das Wintersemester 2020/2021

Drucksache S/10/048

Wintersemester 2020/2021 nicht mit einem „Missbrauch“ gerechnet werden darf. Letztendlich zeigt auch die Lebenserfahrung, dass der Zeitablauf an sich sowie auch der innere Stabilitätswunsch, das Studium zeitig abzuschließen um sich eine berufliche Grundlage zu sichern, besonders in unsicheren Zeiten mit unvorhersehbaren Entwicklungen, wie die der jetzigen Pandemie, die Menschen ausreichend gut disziplinieren.



BayHSchG

Text gilt ab: 01.08.2020

Fassung: 23.05.2006

Art. 99

Bestimmungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie

(1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 festgelegten Regeltermine und Fristen gilt das Sommersemester 2020 nicht als Fachsemester.

(2) ¹Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. ²Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.

(3) ¹Soweit aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen, die zur Bewältigung der durch den Virus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie ergriffen wurden, Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten oder sonstigen Gremien der Hochschule, die keine Leitungsfunktion innehaben, nicht durchgeführt werden können, können diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. ²Der festgesetzte Zeitpunkt kann nach Maßgabe des Satzes 1 erneut verschoben werden. ³Eine Verschiebung der Wahl um insgesamt mehr als ein Jahr ist nicht möglich. ⁴Die Mitglieder des Gremiums, dessen Wahl nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 verschoben worden ist, üben ihre Funktion in dem Gremium weiter bis zum erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Gremiums aus. ⁵Ihre Amtszeit ist insoweit verlängert. ⁶Ein Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

(4) ¹Die Hochschule kann für die Immatrikulation in das Studium zum Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021 durch Satzung zulassen, dass das Studium bereits vor dem Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 aufgenommen werden kann, wenn dieser Nachweis durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde. ²Der Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, soweit das für den Hochschulzugang von qualifizierten Berufstätigen erforderliche Beratungsgespräch nach Art. 45 Abs. 1 und 2 oder das besondere Prüfungsverfahren nach Abs. 2 durch die Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde.

(5) Für Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester 2019, im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 begonnen haben, können die Hochschulen auf Antrag die Frist gemäß Art. 43 Abs. 5

Antrag auf Forderung nach einem Kann-Semester für das Wintersemester 2020/2021

Drucksache S/10/048

Satz 3 um bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Studierenden aufgrund der Corona-Krise ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(6) Für die nichtstaatlichen Hochschulen gelten die Abs. 1, 4 und 5 nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 1 entsprechend.

